

Internationales Wirtschaftsrecht und EU - Recht

**Die EU Regelungen zum
technischen Sicherheitsrecht**

Maik Wehner

BW01w4

(Stand der Arbeit: November 2003)

I. Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Inhaltsverzeichnis	2
II. Abkürzungsverzeichnis	3
III. Technisches Sicherheitsrecht	4
a) Funktion und Begriff	4
IV. Problemstellung	4
V. Rechtsangleichung	5
a) allgem. Erklärung	5
b) Arten von Rechtsakten	5
VI. technische Harmonisierung	5
a) Erklärung	5
b) Die Methode der „totalen Harmonisierung“	6
c) Die Methode der „optionellen Harmonisierung“	6
d) Die Methode der „Mindestvorschriften“	6
e) Nationaler Alleingang	6
f) Das ursprüngliche Harmonisierungskonzept „alte Konzeption“	6
g) Die neue Konzeption f. die techn. Harmonisierung und Normung	7
gg) allgemeine Leitlinien der neuen Konzeption-	7
VII. Richtlinien zum technischen Sicherheitsrecht	7
a) Grundstruktur der Richtlinien	7
b) Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG als Präzedenzfall	8
c) weitere erlassenen Richtlinien	8
VIII. Normungen / -Institutionen / -Kennzeichen	9
a) Definition Normung	9
b) Die gem. Europäische Normungsinstitution CEN/CENELEC	10
c) CE –Konformitätskennzeichen	10
IX. Zusammenfassung	10
X. Literaturverzeichnis	11

II. Abkürzungsverzeichnis

Abs	-	-	-	Absatz
allgm.	-	-	-	allgemein
Angl.	-	-	-	Angleichung
Art.	-	-	-	Artikel
CEN	-	-	-	Comité Européen de Normlisation
CENELEC	-	-	-	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique
d.	-	-	-	der
EEA	-	-	-	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	-	-	-	European Free Trade Assoziation
EG	-	-	-	Europäische Gemeinschaft
EGV	-	-	-	Vertrag z. Gründung d. Europäischen Gemeinschaft
EuGH	-	-	-	Europäischer Gerichtshof
EWG	-	-	-	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
G	-	-	-	Gesetz
Gem.	-	-	-	Gemeinschaft
GemR	-	-	-	Gemeinschaftsrecht
MS	-	-	-	Mitgliedstaaten
RL	-	-	-	Richtlinie
techn.	-	-	-	technische
V	-	-	-	Volt
vgl.	-	-	-	vergleiche
VO	-	-	-	Verordnung
z.	-	-	-	zur

III. Technisches Sicherheitsrecht

a) Funktion und Begriff

Der Staat muss auf technische Risiken reagieren, um eine Schädigung seiner Bürger möglichst zu vermeiden. Dazu dient das technische Sicherheitsrecht.

Das technische Sicherheitsrecht besteht aus der Gesamtheit der Normen, die dem Schutz von Leben, Gesundheit, Sachgütern und Umwelt vor Gefahren der Technik bezwecken. Hierher gehören – nach Art ihres Gegenstandes – insbesondere das Anlagenrecht, das Gefahrstoffrecht, das Produktsicherheitsrecht, das technische Baurecht und das Verkehrsrecht.¹

Das Anlagenrecht wird im wesentlichen gebildet durch das Gerätesicherheitsgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie das Atomgesetz, das Energiewirtschaftsgesetz und das Gentechnikgesetz. Zum Gefahrstoffrecht zählen insbesondere das Chemikaliengesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsmittelgegenständegesetz, das Pflanzenschutzgesetz, das Düngemittelgesetz, das Arzneimittelgesetz und die Gefahrstoffverordnung. Das Produktsicherheitsrecht wird hauptsächlich durch das Gerätesicherheitsgesetz, das Produkthaftungsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz ausgefüllt. Das technische Baurecht wird geprägt durch die Landesbauordnung. Das Straßenverkehrsgesetz und die Luftverkehrszulassungsordnung sowie das Haftpflichtgesetz bilden schließlich das Verkehrsrecht.

IV. Problemstellung

Durch die Unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen, kommt es häufig zu Handelshemmnissen bzw. Wettbewerbsverzerrungen. Welches soweit geht, dass einzelne Produkte nur auf dem „einheimischen“ Märkten angeboten werden. Deshalb bemüht sich die Europäische Gemeinschaft um eine Angleichung bzw. Harmonisierung des Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten.

¹ Vieweg, Prof. Dr. jur. Klaus, Vortrag zum Thema, Sicherheitsgesetzbuch als Instrument zur Straffung des Technikrechts?

V. Rechtsangleichung

a) allgm. Erklärung

Bedeutet die Anpassung des Rechts der Mitgliedstaaten an einen gemeinschaftlich definierten Standard.

Das Rechtsinstrument der Rechtsangleichung ist im EGV nicht nur durch den Begriff der Angleichung, sondern auch durch die Begriffe Harmonisierung (vgl. Art. 94 EG) und Koordinierung (vgl. Art. 47 Abs. 2 EG) gekennzeichnet.

Nach Art. 3 Abs.1/h EGV gehört es zu den Zielen der Gemeinschaft, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzugleichen, soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Dabei geht es auch um die Beseitigung der indirekten Wettbewerbsverzerrungen.² Sie bewirkt den Abbau von Rechtsunterschieden innerhalb der Gemeinschaft durch Richtlinien, durch deren Umsetzung die Mitgliedstaaten zu gleichen oder zumindest gleichwertigen Regelungen gelangen, oder durch Verordnungen, das heißt durch eine verbindliche Regelung, die unmittelbar eine Rechtsvereinheitlichung bewirkt. Wobei unter Rechtsangleichung nicht Rechtsvereinheitlichung, sondern die Annäherung nationaler Vorschriften an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zu verstehen ist.³

b) Arten von Rechtsakten

Für die Rechtsangleichung stehen folgende Arten von Rechtsakten zur Verfügung:

- Verordnung: Sie sind verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.
- Richtlinien: Bei ihnen ist nur das „Ziel“ verbindlich, Form und Mittel obliegen dem jeweiligen Staat.
- Empfehlungen/Stellungnahmen: sind unverbindlich.

VI. technische Harmonisierung

a) Erklärung

Bei der Harmonisierung von technischen Anforderungen werden europaweit geltende technische Standards geschaffen, welche die nationalen Regelungen ersetzen, optional zu diesen oder als Mindestvorschriften gelten und so den freien Warenverkehr verwirklichen sollen. Zielsetzung ist es, für den harmonisierten Bereich eine Marktabschottung durch die Vorschreibung unterschiedlicher Sicherheitskonzeptionen auszuschließen.

Inhaltlich wird die Kommission durch Art. 95 Abs. 3 EG verpflichtet, in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt- und Verbraucherschutz ein „hohes

² Herdegen, Matthias, Europarecht, 5. Auflage, S. 271, Rdnr. 332

³ vgl. Fischer, Dr. Hans Georg, Europarecht, 3. Auflage, S. 237, Rdnr. 77

Schutzniveau“ anzustreben.⁴ Die Anforderung eines hohen Schutzniveaus verlangt aber nicht eine Harmonisierung auf dem höchstmöglichen Sicherheitsniveau, schließt aber eine solche auf dem niedrigsten allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Niveau aus; das Schutzniveau muß unter Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit wirtschaftlich schwächerer Mitgliedstaaten gem. Art. 15 EG über dem gemeinschaftlichen Durchschnitt liegen.⁵

Die Angleichungsziele der Gemeinschaft in der technischen Harmonisierung können auf unterschiedliche Art erreicht werden.

b) Die Methode der „totalen Harmonisierung“

mittels derer eine einheitliche gemeinschaftsweite Regelung eingeführt wird, die alles abweichende nationale Recht verdrängt, so dass nur solche Produkte in Verkehr gebracht werden dürfen, die den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen.

c) Die Methode der „optionellen Harmonisierung“

Bei der es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, weiterhin nationale Regelungen zu erlassen; sie sind aber verpflichtet, die Einfuhr solcher Produkte zuzulassen, die den Erfordernissen der gemeinschaftlichen Regelung entsprechen.

d) Die Methode der „Mindestvorschriften“

Die Methode beschränkt sich auf die Verabschiedung von Richtlinien, welche lediglich einen gemeinsamen verbindlichen Schutz- und/oder sicherheitstechnischen Mindeststandard festlegen, den Staaten aber die Möglichkeit einräumen, Vorschriften höheren Niveaus zu erlassen.

e) Nationaler Alleingang

Nach Art. 95 Abs. 4 und 5 EG steht einzelnen Mitgliedstaaten das Recht zu, bei erlassenen Harmonisierungsmaßnahmen nationale Bestimmungen mit einem höheren Schutzniveau beizubehalten oder einzuführen. Sowohl bei der Beibehaltung bestehender Regeln als auch beim Erlass neuer Vorschriften steht der „Alleingang“ eines Mitgliedstaates unter dem Vorbehalt einer Prüfung durch die Kommission. Diese Kommissionsentscheidung hat für die Rechtfertigung des nationalen Alleingangs konstitutiven Charakter.⁶

f) Das ursprüngliche Harmonisierungskonzept „alte Konzeption“

Im Rahmen dieses Konzepts hatte es sich die EU- Kommission zum Ziel gesetzt, jedes technische Detail, das bis dahin in technischen Vorschriften und Normen eines MS festgelegt worden war, in den Richtlinien in „technischen Anhängen“ selbst zu regulieren.⁷ So kam es zu langwierigen Entscheidungsprozeduren, bei denen in der Vergangenheit die technische Harmonisierung für jedes einzelne

⁴ vgl. Streinz, Rudolf; Europarecht, 3. Auflage, S. 312, Rdnr. 924

⁵ vgl. Fischer, Dr. Hans Georg, Europarecht, 3. Auflage, S. 238, Rdnr. 80

⁶ Herdegen, Matthias, Europarecht, 5. Auflage, S. 272, Rdnr. 333

⁷ Thünen, Thomas Zubke-von, Technische Normung in Europa, S. 716

Produkt durch spezielle, hochgradig technische und detaillierte Richtlinien erfolgen musste.

g) Die „neue Konzeption für die technische Harmonisierung und Normung“

Am 07. Mai 1985 gab Rat den Entschluss ab, eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung einzuführen. Da sich der traditionelle Weg der Rechtsangleichung, nämlich die Beseitigung der materiellen Unterschiede durch detaillierte Vorschriften für jedes einzelne Sachgebiet, als außerordentlich aufwendig und langwierig erwiesen hat, verfolgt die Gem. im Bereich des technischen Sicherheitsrecht nunmehr das Konzept, im Rahmen der Rechtsangleichung nur noch „Ziele“ (Sicherheitsanforderungen) vorzugeben und deren Ausfüllen der Normungstätigkeit der Wirtschaft zu überlassen.⁸

gg) allgemeine Leitlinien der neuen Konzeption

Die vier durch den Rat festgelegten Grundprinzipien:

- Die Harmonisierung beschränkt sich auf die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, denen die in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse genügen müssen
- Den für die Industrienormung zuständigen Gremien wird die Aufgabe übertragen, technische Spezifikationen unter Berücksichtigung des Standes der Technologie auszuarbeiten.
- Diese technischen Spezifikationen sind freiwillige Normen
- Die Verwaltungen der MS werden gleichzeitig dazu verpflichtet, bei Erzeugnissen, die nach harmonisierten Normen hergestellt worden sind, eine Übereinstimmung mit den in der Richtlinie aufgestellten grundlegenden Anforderungen anzunehmen. In Fällen, in denen der Hersteller nicht nach diesen Normen produziert, liegt die Beweislast für die Übereinstimmung seiner Erzeugnisse mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie bei ihm.⁹

→ Präzedenzfall „Niederspannungsrichtlinie“

VII. Richtlinien zum technischen Sicherheitsrecht

a) Grundstruktur der Richtlinien

Die nach der „neuen Konzeption“ erlassenen Richtlinien zeichnen sich durch folgende Grundstruktur aus:

Eine Generalklausel bestimmt, dass nur sichere/gesunde Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Generalklausel wird durch die wesentlichen Anforderungen konkretisiert, die im allgemeinen in einem

⁸ Borries/Zacker, Reimer von, Christian, Europarecht von A-Z, 3. Auflage, S. 526

⁹ <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/121021.htm>

Anhang zur Richtlinie genannt werden. Im Sinne einer Beweisvermutung gelten die wesentlichen Anforderungen als erfüllt, wenn ein Erzeugnis bekanntgemachten europäischen Normen oder anerkannternationalen Normen entspricht. Die Übereinstimmung (Konformität) des Produktes mit diesen Normen ist durch eine Bescheinigung (Zertifikat) nachzuweisen, die in der Regel durch den Hersteller selbst und nur in bestimmten Fällen durch eine unabhängige Prüfstelle ausgestellt wird. Als äußeres Zeichen, dass sie den wesentlichen Anforderungen entsprechen und die Konformität nachgewiesen wurde, tragen die Produkte das Symbol CE als CE-Kennzeichen.¹⁰

b) Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG als Präzedenzfall

Anwendungsbereich laut Art 1. der Richtlinie:

Den Regelungsgegenstand der Niederspannungsrichtlinie bilden „elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V für Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II aufgeführt sind“¹¹

Aufgrund dieses extrem weit gefassten Anwendungsbereiches reguliert diese Richtlinie elektrotechnische Systeme in einem Umfang von rund 70% des gesamten Umsatzes mit elektronischen Erzeugnissen dieses wichtigen europäischen Teilmarktes.

Der Regelungszweck der Niederspannungsrichtlinie liegt entsprechend ihrem Art. 2 Abs. 1 in der Wahrung der Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie der Erhaltung von Sachwerten. Dabei umfasst die Richtlinie sämtliche Sicherheitsaspekte der Betriebsmittel einschließlich des Schutzes gegen mechanische Gefahren¹²

Hinsichtlich ihrer Regelungsstruktur ist die Niederspannungsrichtlinie den technischen Normen des deutschen Sicherheitsrechts nachgebildet worden und entspricht damit weitestgehend der Auffassung über die technische Rechtssetzung im Europarecht.

c) weitere erlassene Richtlinien

- *Ex-Schutz-Richtlinie* 94/9/EG, zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.
- *Richtlinie Einfache Druckbehälter* 87/404/EWG, zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS für einfache Druckbehälter
- *Spielzeug-Richtlinie* 88/378/EWG zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS über die Sicherheit von Spielzeug
- *Bauprodukten-Richtlinie* 89/106/EWG, zur Angl. der Rechts – und Verwaltungsvorschriften der MS über Bauprodukte

¹⁰ Fischer, Dr. Hans Georg, Europarecht, 2, S. 259, Rdnr. 81

¹¹ Beck, Textausgaben, Europäisches Wirtschaftsrecht,

¹² Mitteilung der Kommission 82/C 59/02, Abschn. 2 Nr. 2.2 letzter Abs.

- *Richtlinie-Elektromagnetischer Verträglichkeit* 89/336/EWG zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS über die elektromagnetische Verträglichkeit
- *Maschinen-Richtlinie* 98/37/EG zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS für Maschinen
- *Richtlinie-Persönliche Schutzausrüstung* 89/686/EWG zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS für persönliche Schutzausrüstung
- *Richtlinie-Nichtselbsttätige Waagen* 90/384/EWG zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS über nichtselbsttätige Waagen
- *Richtlinie-Implantierbare medizinische Geräte* 90/384/EWG zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS über aktive implantierbare medizinische Geräte
- *Richtlinie-Gasgeräte* 90/396/EWG zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS für Gasverbrauchseinrichtungen
- *Aufzugsrichtlinie* 95/16/EG zur Angl. der Rechtsvorschriften der MS über Aufzüge
- *Medizinprodukt-Richtlinie* 93/42/EWG über Medizinprodukte
- *Produktsicherheits-Richtlinie* 92/59/EWG über die allgm. Produktsicherheit

VIII. Normungen / -Institutionen / -Kennzeichen

a) Definition Normung

Technische Normung(sarbeit) ist die „Technik zur Erstellung von Festlegungen für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung, die auf aktuelle und absehbare Probleme Bezug haben... Wichtige Vorteile der Normung(sarbeit) sind die Verbesserungen der Eignung von Erzeugnissen, Verfahren und Dienstleistungen für ihren geplanten Zweck, die Vermeidung von Handelshemmnissen und die Erleichterung der technischen Zusammenarbeit“¹³

¹³ Thünen, Thomas Zubke-von, Technische Normung in Europa, S. 110

b) Die gemeinsame Europäische Normungsinstitution CEN/CENELEC

„Comité Européen de Normalisation Electrotechnique“ (CENELEC) wurde aufgrund der 1973 geplanten Erweiterung der EWG um Dänemark, (Nord)Irland und Großbritannien durch die Vereinigung der Organisationen CENEL und CENELCOM am 1. Januar 1973 gegründet.

Als Normenorganisation für die übrigen technischen Bereiche wurde am 22 März 1961 in Paris das „Comité Européen de Normlisation“ (CEN) von den nationalen technischen Normenorganisationen der damaligen 13 EWG- und EFTA – Staaten gegründet.

Im Oktober 1981 haben die Generalversammlungen von CEN und CENELEC einer „Vereinbarung über die gegenseitige Zusammenarbeit“ zugestimmt und sich zur „Gemeinsamen Europäischen Normungsinstitution“ zusammengeschlossen.

c) CE –Konformitätskennzeichen

Für die Konformitätsbewertung gewerblich hergestellter Produkte sind die Gremien zuständig, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des gemeinschaftlichen Verfahrens zur Mitteilung von Gremien benannt werden. Wenn sich bei den Bewertungsverfahren herausstellt, dass ein Produkt oder ein repräsentatives Beispiel für die Produktion den Anforderungen der einschlägigen Richtlinie entspricht, bringt der Hersteller auf jedem Produkt die CE-Kennzeichnung an und stellt eine schriftliche Konformitätsbescheinigung aus.

Die EG – Konformitätserklärung muß beinhalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten
- Bezugnahme auf die harmonisierten Normen
- gegebenenfalls Bezugnahme auf die Spezifikationen, die der Konformität zugrunde liegen
- die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE - Kennzeichnung angebracht wurde

IX. Zusammenfassung

Wie sich gezeigt hat, lässt sich das technische Sicherheitsrecht durch seine Komplexität nur sehr schwer eingrenzen. Auch die Rechtsharmonisierung gerät oft wegen ganz unterschiedlichen Regelungsphilosophien zur schwierigen Aufgabe. Häufig prallen ganz gegensätzliche Vorstellungen einzelner Mitgliedstaaten aufeinander.

X. Literaturverzeichnis

Beck, Textausgaben, Europäisches Wirtschaftsrecht, München Juli 1998

Borries/, Reimer von, Europarecht von A-Z, 2. Auflage,
Deutscher Taschenbuchverlag, München, 1993

Borries/Zacker, Reimer von, Christian, Europarecht von A-Z, 3. Auflage,
Deutscher Taschenbuchverlag, München, 2003

Fischer, Dr. Hans Georg, Europarecht, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, München,
1997

Fischer, Dr. Hans Georg, Europarecht, 3. Auflage, Verlag C. H. Beck, München,
2001

Geiger, Dr. Rudolf, EUV/EGV, 3. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2000

Herdegen, Matthias, Europarecht, 5. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2003

Streinz, Rudolf; Europarecht, 3. Auflage, C.F. Müller Verlag Heidelberg, 1996

Thünen, Thomas Zubke-von, Technische Normung in Europa, Band 12, Drucker
& Humblot, Berlin, 1999

Vieweg, Prof. Dr. jur. Klaus, Vortrag zum Thema, Sicherheitsgesetzbuch als
Instrument zur Straffung des Technikrechts?, 13.09.2001

<http://europa.eu.int>

<http://europa.eu.int/business/de/topics/standards/>

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/121021.htm>